



## **Korrekte Vorgehensweise für die An- und Abmeldung pflegerisch tätiger Mitarbeitenden nach Art. 16 Gesundheitsdienstgesetz (GDG)**

- Die Regelungen im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) folgen der neuen Systematik im Pflegeberufsgesetz (PflBG), wonach der Gesetzgeber nun (anders als im bisherigen Krankenpflegegesetz) u.a. für die Aufwertung des Pflegeberufs vorbehaltene Tätigkeiten vorgesehen hat, die beruflich ausschließlich von Personen mit einer entsprechenden Erlaubnis nach dem PflBG ausgeübt werden dürfen.

Wer vorbehaltene Tätigkeiten im Sinn von § 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) gegen Entgelt erbringt oder anbietet, hat dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie gegebenenfalls des Namens und der Anschrift der Einrichtung unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GDG). Die anzeigepflichtigen Personen haben dabei eine Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, §§ 58 oder 64 PflBG vorzulegen (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GDG)

Wer eine Tätigkeit im Sinn von Abs. 1 Satz 1 erbringt oder anbietet und hierfür entsprechende Personen beschäftigt, hat dies ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen, dabei Namen, Anschrift und berufliche Ausbildung der beschäftigten Personen anzugeben, die leitende Pflegefachperson zu benennen und für jede dieser Personen unverzüglich die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen (Art. 16 Abs. 2 GDG).

### **Bitte bei An- und Abmeldungen Ihrer Mitarbeitenden immer angeben:**

- Name
- Vorname
- Berufsbezeichnung
- Angabe ob Vollzeit / Teilzeit / geringfügig beschäftigt / selbstständig / freiberuflich
- Eintrittsdatum bzw. Austrittsdatum

Idealerweise legen Sie diese Angaben bitte in einer übersichtlichen (d. h. nicht handschriftlichen) Auflistung vor.

### **Benötigte Unterlagen:**

#### **● Examierte Beschäftigte:**

Von examinierten Pflegekräften ist eine beglaubigte Kopie der Erlaubnisurkunde zum Führen einer Heilberufsbezeichnung (Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger etc.) vorzulegen.

**Ansprechpartnerin:**

Frau Sandra Albrecht, Telefon: 0821 3102 2118

**Kontakt:**

Landratsamt Augsburg  
Staatliches Gesundheitsamt (Fachbereich 42)  
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg  
Telefon: 0821 3102 2118 Fax: 0821 3102 1101  
E-Mail: [gesundheitsamt@LRA-a.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@LRA-a.bayern.de)

**Bitte um Beachtung!**

- Ihr Pflegedienst hat einen angepassten Hygieneplan vorzuhalten. Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Alle Mitarbeitenden müssen nachweislich in den Hygieneplan eingewiesen worden sein.
- Die Beschäftigten sind mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu schulen. Dies ist mittels einer Unterschriftenliste zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
- Das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg empfiehlt eine hygienebeauftragte Pflegekraft zu benennen und entsprechend weiterzuqualifizieren. Die oder der Hygienebeauftragte kann sich um die Belange der Hygiene in Ihrem Unternehmen kümmern.
- Für hygienerelevante Fragestellungen wenden Sie sich an:  
[gesundheitsamt@LRA-a.bayern.de](mailto:gesundheitsamt@LRA-a.bayern.de)